

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 3. April 2009

52. Stück

230. Curriculum für das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Psychologie an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Innsbruck (Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 – 7)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 16.3.2009, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 24.3.2009:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 z 10 des Universitätsgesetzes 2002 BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 87/2007 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16 Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2008, 42. Stück, Nr. 272, wird verordnet:

Curriculum für das
„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Psychologie
an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Psychologie ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden. Sie verfügen über Spitzenkenntnisse der einschlägigen Literatur. Durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eignen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer nationalen und internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält; sie identifizieren wissenschaftliche Fragestellungen und führen diese selbstständig einer kritischen Analyse zu. Die Entwicklung und Synthese neuer komplexer Ideen bzw. Methoden wird von den Absolventinnen und Absolventen selbstständig durchgeführt. Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbstständig zu konzipieren und durchzuführen, sie sind qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und/oder kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder nichtakademischen Umfeld voranzutreiben. Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Psychologie sind qualifiziert, wissenschaftliche Foren zu organisieren, Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Kolleginnen und Kollegen, Studierenden und Expertinnen und Experten zu diskutieren und vor studentischem bzw. akademischem Publikum und interessierten Laien vorzutragen bzw. diese Erkenntnisse zu vermitteln. Sie verfügen über die Kompetenz, den Blick über die Grenzen der eigenen Disziplin zu erheben und sich konstruktiv in einen interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Erworbene Schlüsselqualifikationen/Generische Kompetenzen qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz an sich rasch wandelnde Anforderungen anzupassen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, spezielle psychologische Problemstellungen auf dem Niveau des internationalen Fachstandards wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten.

Folgende Kenntnisse und Fertigkeiten sind von zentraler Bedeutung:

1. Wissen und Verständnis

Spitzenkenntnisse für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas in der relevanten wissenschaftlichen Disziplin; herausragende Detailkenntnisse in der für die erfolgreiche Be-

arbeitung der Dissertation relevanten Teildisziplin sowie der dazugehörigen aktuellen Literatur;

2. Methodikkompetenzen

Autorität und wissenschaftliche Integrität in der Planung, praktischen Durchführung und Interpretation wissenschaftlicher Untersuchungen mit wichtigen in der Psychologie angewandten Forschungsmethoden zur Bearbeitung des Dissertationsthemas; Innovationsfähigkeit bei der Entwicklung spezifischer wissenschaftlicher, aber auch praktischer Kernkompetenzen; Selbstständigkeit und wissenschaftliche Integrität bei der Beschaffung, kritischen Auseinandersetzung und Interpretation nationaler und internationaler wissenschaftlicher Literatur;

3. Kommunikative Kompetenzen

Im Vordergrund steht die Kompetenz für ein erfolgreiches, eigenständiges wissenschaftliches Präsentieren und Diskutieren (eigener und fremder) wissenschaftlicher Konzepte und Forschungsergebnisse vor bzw. mit Peers, Laien und/oder einem Fachpublikum unter Berücksichtigung grundlegender didaktischer Konzepte.

4. Kompetenzen für den Wissenschaftsberuf

Kompetenz zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit/Publication; erstklassige Methodenkenntnisse zur Erfassung, Synthese und Analyse wissenschaftlicher Daten (insbesondere mithilfe statistischer bzw. qualitativer Auswertungsmethoden); Fertigkeiten zur Erstellung eines Forschungsförderungsantrages und Kenntnisse der damit verbundenen einschlägigen nationalen/internationalen Forschungsförderungseinrichtungen; selbstständige Planung, Organisation und Durchführung von Workshops und wissenschaftlichen Veranstaltungen, Verständnis und kritisches Bewusstsein für ethisch bedeutsame Problembereiche in der Forschungsdisziplin wie z.B. Datenerfassung und Datenschutz, Missbrauchsgefahren und Grenzen der erzielten Erkenntnisse oder entwickelten Methoden, Plagiarismus, klinische Studien etc.; metakognitives Wissen um Regeln, Normen und Verfahren;

- (3) Programme können sich aus den Doktorats- oder Forschungsprogrammen ergeben, die von einer anerkannten nationalen oder internationalen Forschungsförderungsinstitution gefördert werden, und an denen die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer als Projektleiterin bzw. Projektleiter beteiligt sind.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums der Psychologie beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplom- oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gilt jedenfalls der Abschluss
1. des Diplomstudiums Psychologie an der Universität Innsbruck,
 2. des Masterstudiums Psychologie an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesungen** (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen Inhalte eines Faches überwiegend durch den Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters vermittelt werden.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
 1. **Seminare** (SE) dienen der intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung und kritischen Reflexion spezifischer psychologischer Problemstellungen mit dem Ziel, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und Synergien zu nutzen. Teilungsziffer: 15
 2. **Projektseminare** (PO) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden unter fachdidaktischer Anleitung spezifische Inhalte im Rahmen von selbst organisierten Workshops und/oder Projektmeetings und/oder Seminareinheiten präsentieren und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutieren. Teilungsziffer: 25
 3. **Konversatorien** (KO) dienen der Berichterstattung über den Fortgang der Forschungsarbeit und der intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer über aufgetretene Problembereiche und spezifische Fragestellungen. Teilungsziffer: 5

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Pflichtmodule

- (1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet. Veranstaltungen zu folgenden Themenbereichen werden besonders empfohlen: Projektmanagement, Präsentationstechniken, Gender-Kompetenz, Qualitätssicherung und -kontrolle, ethische Grundlagen, gesellschaftliche und kulturwissenschaftliche Grundlagen, Zeitmanagement	-	10
	Summe	-	10
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeiten befähigen und ihnen helfen, sich in ihrem zukünftigen Tätigkeitsbereich zu bewähren.		
	Anmeldevoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Interdisziplinäre Forschungswerkstatt I	SST	ECTS-AP
a.	PO Vorstellung des Dissertationsprojektes	2	3
b.	KO Analyse von Forschungsergebnissen I	2	2
c.	SE Analyse von Forschungsergebnissen II	2	2
	Summe	6	7
<p>Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftlich fundierte Konzepte zu entwickeln, darzustellen und deren Daten einer kritischen Analyse zu unterziehen. Didaktische und kommunikative Kompetenzen werden durch die Präsentation des Forschungsvorhabens vor der KollegInnenschaft und der daran anschließenden Diskussion(en) erprobt.</p>			
Anmeldevoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Interdisziplinäre Forschungswerkstatt II	SST	ECTS-AP
a.	KO Diskussion aktueller Forschungsergebnisse I	3	3
b.	PO Diskussion aktueller Forschungsergebnisse II	3	3
	Summe	6	6
<p>Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, wissenschaftlich fundierte Konzepte zu entwerfen und darzustellen. Sie sind in der Lage, die nach dem aktuellen Forschungsstand erhobenen Daten mit hoher Methodenkompetenz einer kritischen Analyse, Interpretation und Bewertung zu unterziehen, eigene Forschungsstrategien und Konzepte zu generieren und weiterzuentwickeln. Didaktische und kommunikative Kompetenzen werden durch die Präsentation des Forschungsvorhabens vor der KollegenInnenschaft und der daran anschließenden Diskussion(en) evaluiert und gefestigt.</p>			
Anmeldevoraussetzung/en: keine			

4.	Pflichtmodul: Methodologie	SST	ECTS-AP
a.	SE Methodologie	2	5
b.	KO Methodologie	2	5
	Summe	4	10
<p>Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über vertieftes Wissen bezüglich wissenschaftlicher Forschungsmethoden sowie über deren kritische Reflexion in Bezug auf wissenschaftstheoretische Ansätze mit Relevanz für die Geschichte und Gegenwart der Psychologie. Weiters kennen die Studierenden für die gegenwärtige Forschung charakteristische, elaborierte Erhebungs- und Auswertungsmethoden der Psychologie. Sie verfügen über sehr gute Methodenkompetenzen und sind befähigt, diese zur Lösung zentraler Fragestellungen in der Forschung und/oder der beruflichen Praxis einzusetzen.</p>			
Anmeldevoraussetzung/en: keine			

5.	Pflichtmodul: Präsentation eigener Forschungsergebnisse I	SST	ECTS-AP
	Präsentation eigener Forschungsergebnisse in Form: - eines Vortrags auf einer nationalen oder internationalen Tagung (7 ECTS-AP) oder - eines Workshops auf einer nationalen oder internationalen Tagung (7 ECTS-AP) oder - von Präsentationen zweier Poster (zu je 3,5 ECTS-AP) auf nationalen oder internationalen Tagungen	-	7
	Summe	-	7
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, mit hoher Methodenkompetenz ihre Forschungsergebnisse und ihr spezifisches Fachwissen vor einem wissenschaftlichen und/oder interessierten Laienpublikum zu vertreten, kritisch zu reflektieren und zu diskutieren. AbsolventInnen sind in der Lage, schwierige Sachverhalte in einem begrenzten Zeitrahmen in verständlicher Weise zu präsentieren.			
Anmeldevoraussetzungen/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 2 und 3			

6.	Pflichtmodul: Präsentation eigener Forschungsergebnisse II	SST	ECTS-AP
	Die Studierenden sind verpflichtet, Forschungsergebnisse ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen einer Publikation in einer referierten Fachzeitschrift oder einer gleichwertigen Publikationsform (z.B. peer-reviewter fachwissenschaftlicher Herausgeberband) zu veröffentlichen. Die betreffende Publikation darf nicht Bestandteil der „Sammeldissertation“ sein.	-	15
	Summe	-	15
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, mit hoher Methodenkompetenz ihre Forschungsergebnisse zu formulieren, kritisch zu diskutieren und in einer verständlichen Weise aufzubereiten. Die AbsolventInnen beherrschen die Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und wenden sie auf hohem Niveau an.			
Anmeldevoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 2 und 3			

7.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenz sowie die Präsentation im Vordergrund.			
Anmeldevoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation			

§ 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium der Psychologie ist eine Dissertation im Umfang von 120 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Die Dissertation kann auch aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen. In diesem Fall müssen mindestens drei Artikel in peer-reviewten Fachpublikationen mit zumindest zwei Erstautorschaften vorliegen, wobei alle bereits zur Publikation angenommen sein müssen. Neben Publikationen in Fachzeitschriften kann eine dieser Publikationen auch in einer gleichwertigen Publikationsform, wie z.B. in einem peer-reviewten fachwissenschaftlichen Herausgeberband angenommen sein. Die oder der Studierende hat zusätzlich eine ausführliche Zusammenfassung des Arbeitsgebietes, der verwendeten Methoden und der von ihr bzw. ihm erhaltenen Ergebnisse zu erstellen, wobei auf die in der Dissertation inkludierten Artikel Bezug genommen werden muss. Weiters ist die wissenschaftliche Arbeit zusammenfassend und unter Bezugnahme des aktuellen Stands der Forschung auf dem Gebiet des Dissertationsthemas zu diskutieren sowie ein Ausblick auf die weitere wissenschaftliche und methodische Entwicklung der bearbeiteten Thematik zu verfassen.
- (3) Das Thema der Dissertation ist einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu entnehmen: Allgemeine Psychologie, Methodenlehre der Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie, Biologische Psychologie, Angewandte Psychologie, Klinische Psychologie, Diagnostik oder Psychopathologie.
- (4) Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt und der Dissertation beigelegt sein.
- (5) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuer team, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben und ein mehrseitiges Exposé zu verfassen, das ausgehend vom aktuellen Forschungsstand des gewählten Themenbereichs den Dissertationsplan enthält. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlagen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagen.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module 1, 2, 3 und 4 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Über eine Vorlesung ist eine schriftliche oder mündliche Prüfung über den Inhalt der Lehrveranstaltung abzulegen.
- (3) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktisch-experimentellen Beiträgen der Studierenden; die Beurteilungskriterien sind von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Für die Leistungsbeurteilung von Projektseminaren ist jedenfalls ein Leistungsbericht abzufassen.
- (4) Die Leistungsbeurteilung der Module 5 und 6 erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von den Studierenden abzufassenden Leistungsberichts. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

- (5) Die Leistungsbeurteilung des Moduls 7 (Rigorosum) hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Psychologie ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:

Ass.-Prof. Dr. Barbara Hotter

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal